



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 06. Mai 2024

Mitglieder-Info 04/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Pflanzenschutz und Düngung	7
2.3 Getreide und Ölfrüchte	10
3 Sonstiges	11
4 Neues von unseren Mitgliedern	13
4 Termine	14
5 Lehrgänge/Seminare	14
6 Ausschreibungen	15

Liebe Verbandsmitglieder, Fördermitglieder und Partner unseres Verbandes,

die Zukunftskommission Landwirtschaft hat vorgeschlagen die Mehrwertsteuer auf Fleisch von 7 auf 19 % zu erhöhen. Mit den Steuereinnahmen soll ein höheres Tierwohl in den Ställen finanziert werden.

Nachdem ein Tierwohlcent gescheitert scheint, da der Bürokratieaufwand die Einnahmen auffrisst, soll nun die Mehrwertsteuer erhöht werden. Wie die Bauern für tierwohlgerechte Ställe nun Gelder aus den Mehrwertsteuereinnahmen erhalten sollen konnte nicht recherchiert werden und ist vermutlich rechtlich nicht so einfach umzusetzen.

Ein höherer Preis auf Fleisch führt wie bei jedem anderen handelbaren Produkt auf dieser Welt zu einer geringeren Nachfrage. Handelt es sich dabei um bewusste Augenwischerei oder glauben die Akteure u.a. aus dem Bundeslandwirtschaftsministerium tatsächlich daran, dass der Konsum auf dem Niveau bleibt und es den Tieren besser gehen wird?

Da bei einem plötzlichen Preisanstieg der Kunde nicht bereit sein wird diesen zu bezahlen, wird der Handel versuchen den Preis beim Landwirt noch weiter zu drücken. Das Wohl des Tieres und des Landwirts wird vermutlich weiter sinken!

Fleisch wird für einige zum Luxusgut. Sozial Schwache werden sich wie früher nicht mehr regelmäßig Fleisch leisten können und gerade Kinder im Wachstum könnten aus diesen Verhältnissen mangelernährt sein. Der Nährstoffkreislauf wird zum Erliegen kommen, da weniger organische Dünger anfallen. Dies führt zu regionalem Nährstoffmangel, welcher mit mineralischen Düngemitteln im Pflanzenbau geschlossen werden muss. Auswirkungen sind eine geringerer Humusrückführung auf den Acker, keine Kaskadennutzung der tierischen Ausscheidungen durch zusätzliche Biogasvergärung, weniger Aufträge für die Landtechnikhersteller im Güllebereich und letztendlich auch weniger Aufträge für Lohnunternehmen. Außerdem werden Grünland-Kulturlandschaften verschwinden.

Ein weiterer politischer Aktionismus ist das „Zukunftsprogramm Pflanzenschutz“. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) will Landwirte unterstützen, mit deutlich reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (-50 %), weiterhin stabile Erträge und gute Qualitäten zu erzeugen, ohne dabei die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu gefährden.

Erreicht werden soll dies durch den Ausbau des Öko-Landbaus, Forschung auf alternative Pflanzenschutzverfahren, Anreize für den Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Geld, Pachtflächen, ...?) und Schaffung von Refugialflächen.

Alle genannten Maßnahmen gehen zu Lasten des Steuerzahlers und der deutschen Volkswirtschaft. Leider fallen den Ideengebern zusätzlich nur zwei, in meinen Augen, halbwegs sinnvolle Forschungsfelder ein, die jedoch zahnlose Tiger sind: Stärkung von regionalen Wertschöpfungsketten und des Integrierten Pflanzenschutzes!

Es handelt sich leider um eine weitere teure und ideologische Spielwiese grüner Ideen, welche der Welternährung, der deutschen Volkswirtschaft, dem ländlichen Raum und der modernen Landwirtschaft in keiner Weise hilft. Es werden Beamte und Wissenschaftler beschäftigt, wo doch heute schon feststeht, dass, wenn die Steuergelder nicht mehr verschwendet werden können, diese Ideen verpuffen und die Landwirte diese Pfade verlassen müssen um am Weltmarkt zu bestehen.

Wirklich zeitgemäße Förderungen wie, das Züchtungsverfahren CRISPR/Cas um Pflanzen resistent zu machen sowie Roboter und automatisierte Maschinen, um Pflanzenschutzmittel punktuell und in optimaler Dosierung auszubringen, werden nicht angefasst. Diese würden gleichzeitig nicht nur dem Landwirt helfen, sondern auch den hier ansässigen Züchtungshäusern und Technikentwicklern Erfahrungen, Gewinne und Patente einbringen. Das Personalmangelproblem würde sich verringern und wirkliche Fachkräfte ins Land locken. Dies wäre für die Menschheit, die Natur, den Standort Deutschland und der hiesigen Volkswirtschaft ein größerer Gewinn.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie Geschäftsfelder, die sich durch politische Ideologien auftun erkennen und dass Ihr Unternehmen daran partizipiert. Jedoch bleiben Sie so aufgestellt, dass beim Scheitern oder Auslaufen der ideologischen Maßnahmen ihr Unternehmen weiterhin in der Lage ist am Markt zu bestehen.

Dr. Marco Rebhann (Reb) *Verbands-Geschäftsführer*

1. Aus dem Verband

Verband auf der Messe Agra in Leipzig

Vom 11.-14.04.2024 fand die Messe „Agra“ in Leipzig statt. Der Agroservice & Lohnunternehmerverband hatte einen Gemeinschaftsstand mit unserem Mitglied Frank Hertel Engineering.

Der Stand wurde vom Geschäftsführer betreut. Von Mitgliedern, Partnern und Interessierten wurde unser Stand dieses Jahr leider schlecht gefunden. Dafür konnte aber der Geschäftsführer bei Rundgängen viele Mitglieder, Fördermitglieder und Partner treffen und auf ihren Ständen besuchen.

Somit war eine Sichtbarkeit des Verbandes gegeben und Kontakte konnten aufgefrischt, Informationen ausgetauscht und neue Verbindungen geknüpft werden.

(Reb)

Satzungsänderung

Am 25.04.2024 wurde die zum Verbandstag geänderte Satzung des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V., durch eine Unterschrift der Präsidentin Sybille Pfitzmann-Freese, bei einer Notarin, beglaubigt.

Nun muss das Amtsgericht Frankfurt (Oder) bestätigen, dass die Änderungen angenommen werden. Sollten keine Änderungen und Anpassungen vorgenommen werden, ist die Satzung in Kraft.

(Reb)

Nach Videokonferenz in Sachsen zu § 70 StVZO Probleme ausgeräumt

Nachdem Mitglieder von Schwierigkeiten bei der Anmeldung von Landmaschinen mit Überbreiten nach § 70 StVZO beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (lasuv) in Sachsen berichteten, fand am 09.04.2024 eine Videokonferenz mit unseren Mitgliedern, dem Sächsischen Landesbauernverband e.V. und dem Bundesverband Lohnunternehmen e.V. statt. Hierbei wurden die Probleme aufgezählt und diskutiert.

Bei einem anschließenden Gespräch mit einer Behördenmitarbeiterin, wurden die Probleme erörtert. Demnach haben im vergangenen Jahr zwei von drei Mitarbeitern die Behörde unverhofft verlassen. Die nun endlich neu eingestellten Mitarbeiter konnten sich gut einarbeiten und die Behörde ist nun intensiv damit beschäftigt den „Stapel“ abzuarbeiten.

(Reb)

Präsidentin Pfitzmann-Freese präsentiert Verband zum Verbände-Frühshoppen auf der BraLa vor Politikprominenz!

Am 03.05.2024 fand auf der Brandenburgischen Landwirtschaftsausstellung (BraLa) ein Verbände-Frühshoppen statt. Dazu wurde auch unsere Präsidentin Sybille Pfitzmann-Freese eingeladen. Unter den Gesprächsteilnehmern und dem Publikum waren unter anderem der Ministerpräsident Dietmar Woidke, Landwirtschaftsminister Axel Vogel und Landesbauernpräsident Henrik Wendorff.

Frau Pfitzmann-Freese ist neben der Vorstellung des Verbandes und den Tätigkeiten seiner Mitglieder, auch auf die Teilnahme der Lohnunternehmen und Landhändler an den Bauernprotesten eingegangen. Von der Politik forderte sie im Superwahljahr 2024, als Mitglied der Prüfungskommission zur Fachkraft-Agrarservice, bessere Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft, um Nachwuchs zu halten und gut auszubilden. Applaus erhielt sie für Ihre Forderung, Vereinfachungen für landwirtschaftlichen Transporte umzusetzen, denn: „Ein Mähdrescher ist eben kein Windradtransport“!

(Reb)

Verband ist am Thema Überbreiten-Problematik in Thüringen dran!

Am 25.04.2024 fand erneut eine Videokonferenz zwischen dem Agroservice & Lohnunternehmerverband e.V., dem Thüringer Bauernverband e.V. und dem Bundesverband Lohnunternehmen e.V. statt.

Hierbei wurde ein gemeinsames Schreiben an das Landesverwaltungsamt diskutiert. Dieses wird in diesen Tagen versendet und soll die Behörden-Mitarbeiter sensibilisieren. Voraussichtlich soll auch die Möglichkeit einer praktischen Vorführung und dem Gespräch mit den betroffenen Mitgliedern organisiert werden.

Der Verband hofft auf einfachere Regelungen für unsere Lohnunternehmen!

(Reb)

2 Aus der Branche

2.1. Allgemein

Ausbildung: Fachkraft Agrarservice – Zuständige Stellen der Bundesländer

Sollten Sie mit dem Gedanken spielen Lehrlinge auszubilden, um Nachwuchs für Ihren Betrieb und die Branche zu gewinnen sowie gesellschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen, finden Sie unten Links zu den zuständigen Stellen und Berufsberatern, welche Ihnen gerne weiterhelfen.

Mecklenburg – Vorpommern

<https://www.lalf.de/zustaendige-stelle-berufsbildung/#c6060>

Brandenburg

<https://www.gruene-berufe-brandenburg.de/fachkraft-agrarservice/>

Sachsen – Anhalt

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/landwirtschaft/ausbildungsberatung>

Sachsen

<https://www.gruene-berufe.sachsen.de/fachkraft-agrarservice-4667.html>

Thüringen

<https://tllr.thueringen.de/bildung/berufsbildung>

(Reb)

Informationen zur Mautpflicht ab Juli 2024

Ab Juli 2024 wird die Maut auch auf Fahrzeuge ab einer technisch zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t abgesenkt. Ausnahmen wurden mit einer Handwerkerregelung getroffen. Dies bedeutet, dass Fahrzeuge > 3,5 t nur von Betrieben mautfrei gefahren werden dürfen, wenn diese als Handwerk [gelistet](#) sind und die Fahrt von Betriebsangehörigen zu Dienstzwecken genutzt wird.

Ein Lohnunternehmen ist nicht Handwerks- sondern Gewerbebetrieb. Nur wenn ein Lohnunternehmen folgende Tätigkeiten durchführt, käme eine Anwendung in Betracht:

- Land- und Baumaschinenmechatroniker
- Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Karosserie- und Fahrzeugbauer,
- Fahrzeugbaumechaniker
- ...

Der Bundesverband Lohnunternehmen e.V. (BLU) geht gegen diese Regelungen derzeit vor und Argumentieren mit der Gleichheit vor dem Gesetz. Schließlich ist es nicht nachvollziehbar, warum ein Bäcker für das Brötchenausfahren keine Maut bezahlen muss aber der Lohnunternehmer mit seinem Werkstattwagen zum Ausfahren eines neuen Hydraulikschlauches Maut bezahlen muss.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium versucht derzeit die Anwendung der Handwerkerregelung auch auf Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau) auszuweiten. Lohnunternehmen sollten dann ebenfalls nicht fehlen!

Hier wird es vermutlich in der nächsten Zeit eine Menge offene Fragen und Diskussionen geben!

Mautpflicht für Fahrzeuge zur Güterbeförderung

1. die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und
2. deren technisch zulässige Gesamtmasse > 7,5 t → ab 01.Juli 24 > 3,5 Tonnen beträgt.

Mautpflichtig

- Fahrzeuge, die äußerlich (unabhängig von der Schlüsselnummer) einem LKW ähneln, sind prinzipiell stets mautpflichtig, da sie für den Güterverkehr bestimmt sind.
- Lof Fahrzeuge mit bbH von > 40 km/h
 - o Schlepper, Unimogs u.ä. universal einsetzbare Fahrzeuge sind nur mautpflichtig, wenn sie Güter befördern.

Mautbefreit

- Leerfahrten mit lof-Fahrzeugen (LKW nicht befreit)
- Fahrten mit lof Arbeitsgeräten
- Transport von lof-Bedarfsgüter oder Erzeugnissen
 - o mit lof-Fahrzeugen
 - o mit bbH von max. 40 km/h.

Ab 01.07.2024

- **Die HandwerkerAusnahme (3,5 – 7,5 t) gilt:**
 - o Bei Toll Collect-Website gemeldet
 - o Fahrzeug von Mitarbeitern des Handwerksbetriebs gefahren
 - o Material, Ausrüstungen oder Maschinen werden transportiert, die zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendig sind
 - o Transport von im eigenen Betrieb handwerklich gefertigten, weiterverarbeiteten oder reparierten Gütern
 - o Als Nachweis gilt: Handwerks-/Gewerbekarte, die Gewerbeanmeldung (Kopie), Lieferscheine oder Kundenaufträge.
 - o Voraussetzungen für die HandwerkerAusnahme erfüllen alle in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführten Berufe sowie in Deutschland anerkannte Ausbildungsberufe, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist.
 - Land- und Baumaschinenmechatroniker
 - Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
 - Karosserie- und Fahrzeugbauer,
 - Fahrzeugbaumechaniker

Investitionsstau - Durch's tiefe Tal geschlepp(er)t

An der Entwicklung des Fördergeschäfts der Rentenbank kann man den Investitionsstau ablesen, der derzeit in der Landwirtschaft und der Agrar- und Ernährungsbranche herrscht. 2023 gab es hier ein Minus von 13,6 Prozent bei den Programmkrediten und von 6,7 Prozent beim Förderneugeschäft insgesamt, wie die Rentenbank am Dienstag bei ihrer Bilanzpressekonferenz in Frankfurt mitgeteilt hat.

Gestern kam dann noch das neue vierteljährliche Rentenbank-Agrarbarometer dazu, das ebenfalls die aktuell schlechte Stimmung in der Branche widerspiegelt. Und auch die Zulassungszahlen für Traktoren, die der VDMA Landtechnik monatlich erhebt, zeigten im März, dem letzten derzeit vorliegenden Monat, insgesamt wieder nach unten.

Laut der Rentenbank ist auch das 1. Quartal 2024 „verhalten“ verlaufen. Das gesamte Förderneugeschäft belief sich nur auf 2,2 Mrd. €. Hochgerechnet auf das Jahr, was nicht ganz redlich ist, wären das 8,8 Mrd. € und damit nochmals deutlich weniger als die knapp 10,8 Mrd. € des vergangenen Jahres – aber die Quartale verlaufen nicht linear.

In den kommenden Monaten bis September wollen laut dem Rentenbank-Agrarbarometer jedenfalls 56 Prozent der Landwirte und 53 Prozent der Lohnunternehmen investieren. Eine jeweils knappe Mehrheit. Abgefragt wurde dabei auch, worin investiert wird.

Bei den Landwirten sind das:

- Maschinen der Außenwirtschaft (27 Prozent)
- Erneuerbarer Energie (EE) (12 Prozent)
- und sonstigen Gebäude (11 Prozent)

Bei den Lohnunternehmen ist die Rangfolge fast die gleiche:

- Maschinen der Außenwirtschaft (43 Prozent)
- sonstige Gebäude (9 Prozent)
- und EE (8 Prozent)

Interessant ist bei den Landwirten noch, dass sich die geplanten Investitionen überwiegend (10 %) auf Photovoltaik beziehen. Biogas und Windkraft spielen mit je 1 % kaum eine Rolle.

Wegen der Investitionen in Maschinen der Außenwirtschaft sieht dann vielleicht auch die VDMA-Statistik demnächst wieder anders aus. Aber zunächst einmal liegen die Zulassungszahlen für Traktoren unter denen des Vorjahres, und zwar um 1,6 Prozent. Im März 2023 waren 3.450 Schlepper zugelassen worden, in diesem März 3.396. Dabei gab es jedoch große Unterschiede in den Leistungsklassen. Die Traktoren bis 150 PS waren rückläufig: bis 50 PS minus 14,1 Prozent, 51 bis 100 PS minus 16,4 und 101 bis 150 PS minus 22,8 Prozent. In der Kategorie ab 151 PS wurden jedoch 17,0 Prozent mehr Fahrzeuge zugelassen – und das ist stückzahlenmäßig mit 1.893 auch die größte Gruppe. In den PS-schwächeren Gruppen liegen die Stückzahlen jeweils nur bei 449 bis 569, zusammengenommen bei 1.503.

Die negativen Einschätzungen der Landwirte zu ihrer Lage sind übrigens hauptsächlich in der Agrarpolitik der Bundesregierung begründet (54 %), gefolgt von den Betriebsmittelpreisen (40 %), so noch einmal das Rentenbank-Agrarbarometer. Wenn es also „nur“ das ist, könnte sich die Bundesregierung ja mal was überlegen, um die Stimmung zu heben.

(Quelle: Bernhard Vetter; 26.04.2024; In: agrarzeitung TECHNIK TALK)

Gülletag am 16.05.2024 in Triesdorf

Organische Düngung: Technik, Praxisreife & Effizienz in der Praxis

Die Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Mittelfranken mit dem Fachzentrum für Energie- und Landtechnik veranstalten den 12. Triesdorfer Gülletag.

Gülle- und Gärrestausbringung ist das Dauerthema bei Landwirten, Gesellschaft und Politik. Es geht um Inhaltsstoffe und deren Beeinflussung, um technische Möglichkeiten der Ausbringung und alles im pflanzenbaulichen und umweltfreundlichen Optimum. Referenten aus Wissenschaft und Praxis werden beim Gülletag 2024 in Triesdorf wieder Interessantes berichten und bei ihren Vorträgen die neuesten Forschungs- und Praxisergebnissen vorstellen. Beleuchtet werden technische Neuerungen, Möglichkeiten

der Gülleausbringung in Kooperationen, Strategien der bodennahen Ausbringung in Bayern und Gülle-Zusatzstoffe.

Am Nachmittag wird Technik im Praxiseinsatz gezeigt. Im Mittelpunkt stehen Gülleseparation, Schleppschuh- und Schlitztechnik sowie direkte Gülleeinarbeitung mit Scheibenegge und Grubbersysteme, bzw. Striptil. Dem Fachpublikum bieten sich Informationen, Demonstrationen und vielfältige Austauschmöglichkeiten.

Der Triesdorfer Gülletag findet statt am Donnerstag, den 16.05.2024, 9.00 bis ca. 15.30 Uhr, im Forum des Fachzentrums für Energie und Landtechnik Triesdorf

Anmeldung über www.triesdorf.de. Die Teilnahmegebühr für den Gülletag beträgt 40 €.

Eine Anmeldebestätigung ist für den Zugang erforderlich.

Die Programme des Gülletags ist online unter triesdorf.de abzurufen.

Kontakt:

Fachzentrum für Energie und Landtechnik Triesdorf

Annette Schmid

Steingruberstr. 3

91746 Weidenbach

09826 18 2003

annette.schmid@triesdorf.de

Informationen zur Fortbildung Agrarservicemeister

Mit der Fortbildung zum Agrarservicemeister zu mehr Verantwortung in einem Lohnunternehmen oder sich auf eigene Füße stellen. Das sind Zielrichtungen für interessierte Fachkräfte Agrarservice oder langjährige Mitarbeiter von Lohnunternehmen bzw. von Pflanzenbaubetrieben mit Agrarservice-Angeboten.

Der Vorbereitungskurs am Fachzentrum für Energie und Landtechnik in Triesdorf vermittelt dafür Fachwissen und Kompetenzen zu den Prüfungsfeldern I Pflanzenbauproduktion, Verfahrens- und Agrartechnik, Dienstleistungen; II Betriebs- und Unternehmensführung; sowie III Berufsausbildung und Mitarbeiterführung. Die 20 Schulungswochen verteilen sich auf ca. 1 ½ Jahre – nächster Start ist im November 2024.

Die Veranstaltung findet im Rahmen des Gülletages in Triesdorf statt (anmeldepflichtig). ASM-Info-Abend online 27.05.2024, 19.00 Uhr (Anmeldung erforderlich)

Anmeldung: Email an fel@triesdorf.de, bis spätestens 27.05.2024, Annette Schmid, Tel. 09826 18 2003, annette.schmid@triesdorf.de

2.2 Pflanzenschutz und Düngung

Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel ATC Lambda widerrufen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 27. März 2024 die Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel ATC Lambda (GP-Nr. 024675-00/114) widerrufen. Grund für den Widerruf von Amts wegen ist der Missbrauch der Genehmigung durch den Inverkehrbringer.

Der Widerruf gilt nur für das Mittel mit der angegebenen GP-Nummer.

Das Mittel ist damit nicht mehr verkehrsfähig und darf auch nicht mehr angewendet werden. Es wurde sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, so dass ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 04.04.2024; In: [Fachmeldungen](#))

Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Infinito mit dem Wirkstoff Fluopicolide hinsichtlich einzelner Anwendungen im Haus- und Kleingarten

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 12. Februar 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Infinito (Zul.-Nr.: 025876-00) mit dem Wirkstoff Fluopicolide für die unten aufgeführten Anwendungen im Haus- und Kleingarten widerrufen. Diese Anwendungen sind nicht mehr zulässig. Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt.

Anwendungsnummer	Schadorganismus	Kultur
025876-00/00-003	Kraut- und Knollenfäule (Phytophthora infestans)	Kartoffel
025876-00/00-007	Falscher Mehltau (Pseudoperonospora cubensis)	Gurke, Patisson, Kürbis-Hybriden, Zucchini
025876-00/00-009	Kraut- und Braunfäule (Phytophthora infestans)	Tomate

Der Teilwiderruf gilt auch für die entsprechenden Anwendungen der folgenden Vertriebsweiterungen:

- Bayer Garten Gemüse-Pilzfrei Infinito (Zul.-Nr.: 025876-60)
- Phyto Gemüse-Pilzfrei (Zul.-Nr.: 025876-61)

Der Teilwiderruf gilt auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Hintergrund: In Folge der durch Verordnung (EU) 2022/692 geänderten Einstufung und Kennzeichnung des Wirkstoffs Fluopicolide wurde auch die Einstufung und Kennzeichnung des o. g. Mittels geprüft und angepasst. Gemäß der BVL-Veröffentlichung "Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für nicht-berufliche Anwender und zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich" vom 1. Februar 2013 werden nur Mittel mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bzw. solche mit geringer Toxizität zugelassen. Das Mittel ist für Anwendungen im Haus- und Kleingarten daher nicht mehr geeignet.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 19.04.2024; In: [Fachmeldungen](#))

Bundeskabinett billigt Beschränkungen zum Einsatz von Glyphosat

Das Bundeskabinett hat heute auf Vorlage von Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir die neue Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung gebilligt. Die Verordnung regelt den nationalen Umgang mit dem Wirkstoff Glyphosat. Die EU-Kommission hatte Glyphosat im Dezember 2023 nach kontroversen Diskussionen – und ohne die qualifizierte Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten – für weitere zehn Jahre zugelassen. Mit der neuen Verordnung werden nun bestehende Einschränkungen rechtssicher festgeschrieben.

So ist Glyphosat grundsätzlich unter anderem verboten in:

- Wasser- und Heilquellenschutzgebieten
- Haus- und Kleingärten
- Vorsaats-, die Stoppel- und die Nacherntebehandlung (Ausgenommen: Mulch- und Direktsaat
- flächige Einsatz im Grünland.

Hintergrund: Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat um weitere zehn Jahre hatte wiederholt keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gefunden. Daraufhin machte die EU-Kommission von der Möglichkeit Gebrauch, den Wirkstoff auch ohne die Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten zu genehmigen.

Im Jahr 2021 war in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein vollständiges Verbot von Glyphosat ab dem 1. Januar 2024 festgeschrieben worden. In der Folge der Entscheidung der EU-Kommission wäre dieses nationale Verbot europarechtswidrig geworden und musste geändert werden. Auch die bisherigen Beschränkungen der Anwendung von Glyphosat und ihre Sanktionen wären zum 1. Januar 2024 außer Kraft getreten. Mit einer Eilverordnung sorgte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für eine übergangsweise Anpassung der Rechtslage. Die jetzige Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung schafft dauerhafte Rechtssicherheit.

(Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL); 24.04.2024; In: Pressemitteilung Nummer 37)

Anordnung des Ruhens der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG mit dem Wirkstoff Captan

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Bescheid vom 22. März 2024 das Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG (Zulassungsnummer 005177-00/00) mit dem Wirkstoff Captan angeordnet. Der Handel mit und die Anwendung des Pflanzenschutzmittels sind damit bis auf Weiteres nicht zulässig. Die Anordnung des Ruhens gilt ebenso für die Vertriebsweiterung Orthocid (Zulassungsnummer 005177-60) und für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

<u>Mittel des Parallelhandels</u>	<u>GP-Nummer</u>
Orefa Captan 80 WG	005177-00/001
Malvin 80 WG	005177-00/009
Malvin 80 WG	005177-00/012
Capone WG	005177-00/013
Capone WG	005177-00/015

Hintergrund: In Malvin WG wurde eine stoffliche Abweichung festgestellt, die nicht von der Zulassung gedeckt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verunreinigung in allen Chargen enthalten ist, die in den letzten Jahren in den Verkehr gebracht wurden.

Die Firma UPL Deutschland GmbH, die Malvin WG (800 g/kg Captan) vertreibt, informierte auf ihrer Homepage darüber, dass das Produkt nicht den technischen Spezifikationen der Zulassung entspricht: <https://de.upl-ltd.com/News-Details/verkauf-von-malvin-bis-auf-weiteres-gestoppt>

In der ersten Version der Fachmeldung vom 25. März 2024 fehlte der Hinweis, dass das Ruhen der Zulassung auch für die Vertriebsweiterung gilt.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 30.04.2024; In: [Fachmeldungen](#))

Jahresbericht 2022 des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms

Im Jahr 2022 haben die Behörden der Länder insgesamt 2.166 Kontrollen im Pflanzenschutzmittelhandel durchgeführt. Es wurde unter anderem überprüft, ob das Personal sachkundig ist und die angebotenen Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. In Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft wurden bei 4.340 Kontrollen beispielsweise die Qualifikation der Anwendenden, die Pflanzenschutzgeräte oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. In bundesweiten Kontrollschwerpunkten wurden die Beratung beim Verkauf von Pflanzenschutzmittel zur nichtberuflichen Verwendung, die Anwendung von Insektiziden und die Einhaltung von Vorschriften bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen für die Allgemeinheit überprüft.

Das BVL untersuchte bei 206 Pflanzenschutzmitteln, ob ihre Zusammensetzung und die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften mit der Zulassung übereinstimmen.

Der Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland systematisch durch die Behörden in einem bundesweit harmonisierten Programm überwacht. Für die Durchführung der Kontrollen und die Ahndung von Verstößen sind die

Bundesländer zuständig. Sie übermitteln die Ergebnisse der Kontrollen an das BVL, das die Daten in Form von Jahresberichten zusammenfasst.

Das Heft steht Ihnen zum [Download](#) zur Verfügung.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 23.04.2024; In: [Jahresbericht 2022 des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms](#))

2.3 Getreide und Ölfrüchte

Globale Rapsproduktion auf hohem Niveau stabil

Nachdem in Australien voraussichtlich etwas mehr Raps geerntet wurde, dürfte auch die globale Erzeugung größer ausfallen als bislang erwartet.

Nach jüngsten Angaben des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA) dürfte sich die globale Rapsproduktion im laufenden Wirtschaftsjahr auf 88,4 Mio. t belaufen. Die März-Prognose wurde damit um 317.000 t nach oben korrigiert. An das Vorjahresergebnis von 88,8 Mio. t dürfte die laufende Saison dennoch nicht herankommen. Ausschlaggebend für die höhere Schätzung ist insbesondere eine größere Ernte in Australien. Auch wenn die dortigen Landwirte ihr Rapsareal angesichts des anhaltend niedrigen Preisniveaus gegenüber dem Vorjahr merklich reduziert haben, dürften mit 5,7 Mio. t rund 200.000 t mehr erzeugt worden sein als bislang erwartet. Das Vorjahresvolumen von 8,3 Mio. t wird dennoch weit verfehlt.

Hervorzuheben ist auch eine voraussichtlich größere Ernte in Moldawien. So dürfte die dortige Rapsproduktion mit 285.000 t vervielfacht worden sein; immerhin wurden im Jahr zuvor lediglich 77.000 t geerntet.

Der weltweite Verbrauch dürfte sich nach den jüngsten Angaben des Ministeriums bei einem Endbestand von 7,8 Mio. t auf 88,0 Mio. t belaufen, 2,9 Mio. t mehr als im Vorjahr und 334.000 t mehr als noch im März erwartet wurde. Ein größerer und steigender Bedarf wird dabei insbesondere in Kanada gesehen. So dürften hier mit 11,8 Mio. t rund 350.000 t mehr verbraucht werden als bislang erwartet. Ursache ist der weitere Kapazitätsaufbau bei den Ölmühlen von aktuell ca. 13 Mio. t auf über 15 Mio. t in 2025. Demgegenüber dürfte die Nachfrage in der EU-27 etwas kleiner ausfallen als im März prognostiziert.

Bei einer globalen Erzeugung von 88,4 Mio. t ergibt sich damit nach Recherche der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH ein Versorgungsüberschuss von 400.000 t. Da der Verbrauch allerdings stärker ansteigt als die Erzeugung, korrigierte das US-Ministerium seine Prognose des Vormonats um 248.000 t nach unten. Mit den aktuell avisierten 7,8 Mio. t wird das Vorjahresvolumen um voraussichtlich 600.000 t verfehlt

(Quelle: Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP); 18.04.2024; In: [INFORMATION](#))

Versorgungsbilanz Öle und Fette: Rund ein Drittel aus heimischer Ernte

Nach vorläufigen Zahlen des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft (BZL) betrug die Herstellungsmenge von pflanzlichen Ölen und Fetten im Jahr 2023 rund 4,9 Millionen Tonnen (2022: 4,4 Mio. Tonnen).

Davon stammten rund 1,7 Millionen Tonnen aus inländischen Saaten wie Rapssaaten, Sonnenblumenkernen, Sojabohnen und anderen Ölsaaten. Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland sorgten somit erneut für einen Anstieg des Selbstversorgungsgrads bei pflanzlichen Ölen und Fetten auf 29 Prozent (2022: 27 Prozent).

Der Bedarf an Rapsöl konnte zu 50 Prozent (2022: 48 Prozent) und der Bedarf an Sonnenblumenöl zu 15 Prozent (2022: 10 Prozent) durch die inländische Herstellung gedeckt werden. Damit stieg der Selbstversorgungsgrad von Rapsöl zum vierten Mal in Folge. Der von Sonnenblumenöl folgt dem stetig steigenden Trend seit Ausweisung des Selbstversorgungsgrades dieser Ölsorten im Jahr 2016 und hat sich seitdem verfünffacht. Grund dafür waren die Ausweitung der Rapsanbaufläche sowie der hohe Sonnenblumen-ertrag in 2023, bedingt durch eine gute Toleranz der Pflanzen gegenüber Trockenheit.

Ausfuhren und Inlandsverwendung gestiegen

Aufgrund der höheren Erntemengen stiegen 2023 die Ausfuhren pflanzlicher Öle und Fette von 2,4 auf 2,5 Millionen Tonnen Rohöl. Die drei größten Empfängerländer waren Belgien, die Niederlande und Frankreich. Die Einfuhren pflanzlicher Öle und Fette sanken um mehr als sechs Prozent auf 3,2 Millionen Tonnen (2022: 3,4 Millionen Tonnen).

Die Inlandsverwendung von Ölen und Fetten insgesamt stieg um rund vier Prozent auf 5,65 Millionen Tonnen Rohöl. Davon gingen rund 60 Prozent in die industrielle Verwertung (Biodiesel, oleo-chemische Produkte beispielsweise für Pharmazie und Kosmetik sowie Hydraulik- und Schmieröle), 32 Prozent in die menschliche Ernährung und acht Prozent als Futteröle ins Mischfutter.

Diese und weitere Daten zur Versorgungsbilanz Öle und Fette gibt es auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), in der das BZL angesiedelt ist, unter www.ble.de/oelefette.

(Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; 16.04.2024; In: Presseinformation)

3. Sonstiges

Konsum von Cannabis am Arbeitsplatz

Der Konsum am Arbeitsplatz ist - sofern es sich nicht um einen der in § 5 KCanG genannten Orte wie zum Beispiel Schulen handelt - nach dem KCanG nicht verboten. Auch wenn der Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen legal ist, bedeutet dies keinen Freibrief. Der Arbeitnehmer schuldet seine „ungetrübte“ Arbeitsleistung. Ist dies infolge des Cannabiskonsums nicht mehr gegeben, rechtfertigt dies arbeitsrechtliche Maßnahmen - und zwar auch dann, wenn der Cannabiskonsum im Betrieb nicht verboten ist. Denn der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Leistung frei von Einflüssen berauschender Mittel zu erbringen, so dass bereits Wesens- und Verhaltensänderungen arbeitsrechtliche Maßnahmen rechtfertigen können.

Klare betriebliche Regelungen sinnvoll

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Arbeitgebers, den Cannabiskonsum im Betrieb zu verbieten. Ein solches Verbot betrifft das Ordnungsverhalten im Betrieb. Der Betriebsrat (sofern vorhanden) hat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. V

Insofern sollten Arbeitgeber die Legalisierung von Cannabis auch zum Anlass nehmen, betriebliche Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. So empfiehlt es sich, den Konsum von Cannabis auf dem Betriebsgelände gänzlich zu verbieten. Eine solche klare Regelung ist sinnvoll, zumal es in vielen Betrieben bereits entsprechende Regelungen zum Alkoholkonsum gibt.

Verstoßen Beschäftigte gegen ein betriebliches Verbot, riskieren sie eine Abmahnung oder Kündigung. Arbeitgeber haben zudem eine Fürsorgepflicht. Steht ein Mitarbeiter im Betrieb erkennbar unter Drogeneinfluss, muss gehandelt werden. Er muss von der weiteren Arbeit ausgeschlossen und nach Hause geschickt werden (natürlich auf einem geeigneten Weg, auf dem er sich und andere nicht gefährdet). Kommt es in einem solchen Zustand zu einem Arbeitsunfall, bei dem ein Kollege verletzt wird oder gar zu Tode kommt, drohen auch strafrechtliche Konsequenzen. Arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen. Von der Einbehaltung des Arbeitsentgelts über eine Abmahnung bis hin zur Kündigung ist alles denkbar - entscheidend sind, wie so oft im Arbeitsrecht, die Umstände des Einzelfalls.

Handlungsempfehlung

Im Ergebnis ist der Konsum von Cannabis arbeitsrechtlich nicht anders zu bewerten als der Konsum von Alkohol. Bereits bestehende Betriebsvereinbarungen oder Betriebsanweisungen zum Alkoholverbot sollten gegebenenfalls hinsichtlich des Cannabiskonsums aktualisiert und ergänzt werden.

(Quelle: Kati Fichter; 30.04.2024; AGRAR AKTUELL des Sächsischen Landesbauernverbandes e.V. – April – 4. Ausgabe)

Anbau nachwachsender Rohstoffe 2023 auf knapp 2,5 Mio. Hektar oder rund 15 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Die Anbaufläche für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) in Deutschland umfasste 2023 geschätzte 2,48 Millionen Hektar (ha) und ist damit gegenüber dem Vorjahr (2,57 Mio. ha) leicht gesunken. Insgesamt bewegt sich der Anbau seit 2014 auf weitgehend konstantem Niveau. Der Rückgang der Biogasverstromung schlug sich sichtbar in den Zahlen nieder: Die Energiepflanzenfläche für Biogasanlagen schrumpfte um 150.000 ha.

Mit einem Anteil von knapp 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche stellen NawaRo ein bedeutendes Standbein für landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland dar. Gemeinsam mit den Waldbesitzenden erzeugen sie den in Deutschland mengenmäßig wichtigsten erneuerbaren Energieträger Biomasse und zugleich erhebliche Mengen Koppelprodukte für die Tierernährung. Außerdem liefern sie Rohstoffe für Chemikalien und Produkte.

Energiepflanzen für Biogas blieben 2023 mit 1,37 Mio. Hektar die mit Abstand wichtigste Sparte beim Anbau nachwachsender Rohstoffe. Allerdings nahm die Fläche im Vergleich zu 2022 um 150.000 Hektar oder 11 Prozent ab. Mais blieb mit rund 2/3 der Fläche die Nr. 1 der Biogaskulturen, mengenmäßig folgten Gräser/Zwischenfrüchte, Getreide, Zuckerrüben und Durchwachsene Silphie.

Der Rückgang des Anbaus für Biogas korreliert mit der sinkenden Stromerzeugung aus Biogas in 2023. Stellten Biogas und Biomethan 2023 noch 12 Prozent des erneuerbaren Stroms und gut 9 Prozent der erneuerbaren Wärme bereit, dürfte sich der Trend der rückläufigen Stromerzeugung in den kommenden Jahren verstärken, sofern die Rahmenbedingungen für Biogas-Altanlagen nicht verbessert werden.

Zulegen konnte 2023 hingegen der Rapsanbau für die stoffliche und energetische Nutzung von Pflanzenölen, die Fläche wuchs um etwa 42.000 Hektar. Rapsextraktionsschrot und Ölkuchen, die Koppelprodukte der Rapsölerzeugung, dienen in der Tierernährung als wertvolle Proteinfuttermittel und ersetzen anteilig Sojaimporte.

Alle anderen Kulturen wie Stärke-, Zucker-, Faser- und Arzneipflanzen, Pflanzen für Bioethanol und Festbrennstoffe (Miscanthus und schnellwachsende Baumarten) blieben im Flächenumfang weitgehend konstant.

(Quelle: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe; 16.04.2024; In: FNR-Pressemitteilung)

Die E-Rechnung für Unternehmen ab 01.01.2025

Sämtliche Unternehmen ohne Ausnahme müssen ab 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen. Nachzeitigem Kenntnisstand betrifft dies z.B. auch Vermieter, Ärzte und PV-Anlagenbetreiber.

Es sind noch nicht sämtliche Einzelfragen geklärt, evtl. gibt es noch einen weiteren Zeitaufschub. Es wird noch eine Klarstellung des Bundesfinanzministeriums (BMF) erwartet.

Ebenfalls ist der Versand von E-Rechnungen grundsätzlich für sämtliche Unternehmen verpflichtend. Hierbei gibt es Übergangsregelungen, die wie folgt aussehen:

» Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz > 800.000 € im B2B-Bereich müssen ab 1.1.2027 E-Rechnungen versenden. Bis 31.12.2026 dürfen es noch „sonstige Rechnungen“ sein, z.B. Papierrechnung, PDF-Rechnung.

» Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz < 800.000 € im B2B-Bereich dürfen bis 31.12.2027 noch „sonstige Rechnungen“ versenden.

» Ab 1.1.2028 müssen alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen auch versenden können.

Wer zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2027 noch keine E-Rechnung nutzt, aber ein anderes digitales Format wie z.B. die Rechnung im PDF-Format versendet, benötigt die Zustimmung des Empfängers.

Keine E-Rechnungspflicht gibt es im B2B-Bereich grundsätzlich für nicht steuerbare oder steuerfreie Lieferungen und Leistungen, Kleinbetragsrechnungen unter 250 € und

Fahrausweise. Für das Privatkundengeschäft (B2C) ist derzeit keine E-Rechnungspflicht geplant.

Wer seiner Verpflichtung zur Teilnahme am E-Rechnungsverkehr nicht wie vorgeschrieben oder zu spät nachkommt, riskiert unter Umständen steuerliche Nachteile und auch Bußgelder von bis zu 5.000

(Quelle: SEB-Steuerberatung; Mai 2024; In: DAS WICHTIGSTE)

Wachstumschancengesetz – ein kurzer Überblick

Das sog. Wachstumschancengesetz (WCG) ist am 28.3.2024 in Kraft getreten. Die Änderungen gelten größtenteils rückwirkend ab 2023 bzw. zum 1.1.2024, in Teilen aber auch erst ab 1.1.2025 oder später. Einige Steuerentlastungen sind zeitlich befristet. Die beschlossenen Maßnahmen betreffen vor allem Unternehmen und Investoren, aber auch Arbeitnehmer und Rentner.

Ein kurzer Überblick über weitere wichtige Änderungen:

- » Unternehmen können ab 1.1.2024 Geschenke für Geschäftspartner bis zu 50 € als gewinnmindernde Betriebsausgabe absetzen.
- » Der berücksichtigungsfähige Bruttolistenpreis für elektrische Dienstwagen wurde auf 70.000 € erhöht.
- » Die bereits ausgelaufene Befristung der degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde für Anschaffungen zwischen dem 1.4.2024 und 31.12.2024 wieder eingeführt, max. jedoch den zweifachen Wert der linearen AfA bzw. 20 %.
- » Kleinunternehmer brauchen i.d.R. ab 2024 keine Umsatzsteuererklärung abzugeben.
- » Die Schwelle für die Abgabepflicht einer Umsatzsteuervoranmeldung wird ab 2025 erhöht auf 2.000 €.
- » Die Möglichkeit zur Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten wird ab 2024 auf 800.000 € erhöht.
- » Die Schwellenwerte zur Buchführungspflicht werden ebenfalls auf 800.000 € Umsatz bzw. 80.000 € Gewinn für Gewerbebetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2023 angehoben.
- » Ferner gibt es Änderungen im Körperschaftsteuer- und Umwandlungssteuergesetz.

Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte erhöht sich ab 2024 auf 1.000 € und der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer auf 9 €/Tag. Die Rentenbesteuerung wird für neue Rentnerjahrgänge um 0,5 % reduziert und der Altersentlastungsbetrag entsprechend angepasst. Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind jetzt auch Investitionskosten förderfähig.

(Quelle: SEB-Steuerberatung; Mai 2024; In: DAS WICHTIGSTE)

4. Neues von unseren Mitgliedern

Die [Service ERP GmbH](#) ist neues Fördermitglied des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V.! Die Service ERP GmbH entwickelt digitale Lösungen rund um die Themen Warenwirtschaft, CRM, Logistik und Finanzbuchhaltung. Sie konzentrierte sich von Anfang an auf die Branche, die sie am besten kennt: die mittelständischen Produktions- und Handelsunternehmen mit Schwerpunkt im Agrarsektor.

[WUNDS Datensysteme GmbH](#) ist neues Fördermitglied Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V.! WUNDS Datensysteme ist eine erfahrene Digitalagentur, die Unternehmen bei der Digitalisierung von Prozessen unterstützt. Sie erstellt interne Firmennetzwerke, die von der Arbeitszeiterfassung, über die Dokumentenarchivierung, bis hin zur Essensbestellung genutzt werden können.

Wir freuen uns über die Mitgliedschaft und auf eine für alle Seiten gewinnbringende Zusammenarbeit!

(Reb)

5. Termine

Folgende Termine sind geplant:

2024

06.-08.06.2024	Verbandsexkursion und Nachwuchsführungskräften in Vorpommern
31.08./01.09.2024	Verbandsfahrt in den Spreewald
23.-30.09.2024	Verbandsexkursion Rumänien
11./12.11.2024	Exkursion Landmärkte nach Mecklenburg-Vorpommern
05.11.2024	Verbands-Infoveranstaltung (Süd)
07.11.2024	Verbands-Infoveranstaltung (Nord)
23.24.11.2024	Jahresabschlussveranstaltung in Magdeburg
30.01.2025	Verbandstag 2025 in Landsberg bei Halle

Sonstige Veranstaltungen

12.-15.09.2024	MeLa , Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung
27.-29.09.2024	Grüne Tage Thüringen 2024 in Erfurt
12.-15.11.2024	EuroTier in Hannover
04./05.12.2024	DeLuTa Deutscher Lohnunternehmertag (Messe) in Bremen

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

KRISENHOTLINE Probleme im Betrieb, Sorgen in der Familie, kritische Lebensereignisse, ...
Täglich 24 h erreichbar SVLFG 0561 785 -10101

6. Lehrgänge/Seminare

Lehrgänge auf Burg Warberg

Nachhaltiges Handeln im Mittelstand: Praxisseminar für Unternehmen des Agribusiness

Mischdünger | Kompaktwissen

Qualitätsmanagement mit Schwerpunkt GMP+ | Fortbildung

Getreideanalytik | Schwerpunkt Weizen

Pferdefütterung und Diätetik

Düngemittelkunde und -vertrieb | Basiswissen

Mischdünger | Kompaktwissen

Qualitätsmanagement mit Schwerpunkt GMP+ | Fortbildung

Ausbildung der AusbilderInnen (IHK) | Vorbereitungslehrgang

HandelsfachwirtIn (IHK) | Vorbereitungslehrgang

Warenkunde von Getreide und Ölsaaten | Basiswissen

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs

IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs

Schulung für Sicherheitsbeauftragte (Online)

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 1: Grundlagen

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 2: Aufbau und praktische Durchführung

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 3: Tourenkalkulation

7. Ausschreibungen / Anzeigen

Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Dienstleistungen:

Sachsen-Anhalt:

Geschäftszeichen: 24/N/0003/GN

Ort der Ausführung: Schönhausen (Elbe)

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:

- Pflanzung von Arten des Laubmischwaldes mit Strauchmantel,
- Pflanzfläche 0,45 ha, Pflanzung von 160 Sträuchern und 1.853 Heistern,
- 1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege

Geschäftszeichen: 30-ZV-0091/24

Ort der Ausführung: Herrenkrug 4, 39114 Magdeburg (Pferderennbahn)

Art und Umfang der Leistung: Sportrasen mähen, Vertikutieren der Sportrasenfläche, Rasentragschichtmaterial liefern und einbauen, Besanden der Sportrasenfläche, Einarbeiten/Einebnen, Nachsäen als Perforationssaat, Tiefenlockerung, Regenerationsdünger, Bodenhilfsstoffe liefern und ausbringen, Abwalzen der Rasenfläche

Geschäftszeichen: 24/S/0093/ME

Ort der Ausführung: Beuchlitz, Röpzig im Saalekreis

Art und Umfang der Leistung: 61.900 m² Deichmahd 2 x jährlich von 2024 - 2027

Geschäftszeichen: 24/S/0095/ME

Ort der Ausführung: Schkopau, Saalekreis

Art und Umfang der Leistung: 360.000 m² Deichmahd 2 x jährlich von 2024 - 2027, 50.000 m² Gewässermahd 1 x Jährlich von 2024 - 2027

Geschäftszeichen: 24/S/0094/ME

Ort der Ausführung: Schkopau, Saalekreis

Art und Umfang der Leistung: 235.000 m² Deichmahd 2 x jährlich von 2024 bis 2027, 55.000 m² Gewässermahd 1 x jährlich von 2024 bis 2027

Geschäftszeichen: 24/S/0064/WB

Ort der Ausführung: Bitterfeld; Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Art und Umfang der Leistung: zweimaliges Mähen der Deiche einschließlich Beräumung des Mähgutes, Deichfläche gesamt 60.674,10 m², 200 m Strauchwerk

Geschäftszeichen: 24/S/0076/HB

Ort der Ausführung: Bode, OL Oschersleben

Art und Umfang der Leistung: Deich- und Böschungsmahd an der Bode in der Ortslage von Oschersleben. Die Mahdfläche beträgt rund 33.000 m³.

Geschäftszeichen: Z231-004-2024

Erfüllungsort: Magdeburg, Kreisfreie Stadt

Beschreibung: Lieferung von Tausalz (NaCl) für das Land Sachsen-Anhalt im Zeitraum vom 01.10.2024 bis 31.05.2025 in 2 Losen

Los 1: 17.000,00 Tonnen

Los 2: 10.000,00 Tonnen

Geschäftszeichen: 24/S/0065/WB

Ort der Ausführung: Dessau (Ziebigk); Landkreis Dessau-Roßlau

Art und Umfang der Leistung: zweimaliges Mähen der Deiche einschließlich Beräumung des Mähgutes, Deichfläche gesamt 26.200,00 m², 200 m Heckenschnitt jährlich

Geschäftszeichen: 24/S/0077/HB

Ort der Ausführung: Holtemme zwischen Halberstadt und Nienhagen

Art und Umfang der Leistung: Gehölzpflege an der Holtemme zwischen Halberstadt und Nienhagen. Der Abschnitt ist ca. 21 km lang.

Geschäftszeichen: 24/S/0080/HB

Ort der Ausführung: Warme Bode zwischen Landesgrenze Niedersachsen und Königshütte im Oberharz.

Art und Umfang der Leistung: Gehölzpflege an der Warmen Bode zwischen Landesgrenze Niedersachsen und Königshütte im Oberharz. Der Abschnitt ist ca. 12 km lang. Die Ufer sind im Allgemeinen mit Bäumen bewachsen.

Geschäftszeichen: 24/S/0074/HB

Ort der Ausführung: Bode zwischen Quedlinburg und Gröningen, Landkreis Harz

Art und Umfang der Leistung: Gehölzpflege an der Bode zwischen Quedlinburg und Gröningen. Der Abschnitt ist ca. 21 km lang.

Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftszeichen: Vw-51701-004-01/24-28

Ort der Leistungserbringung: Bundesamt für Naturschutz, Insel Vilm, 18581 Putbus

Art und Umfang der Leistung: naturschutzfachlich abgestimmte Unterhaltungspflege der Außenanlagen innerhalb des Siedlungsbereiches der Liegenschaft des Bundesamtes für Naturschutz, Standort Insel Vilm, sowie nach Weisung auf Flächen der Schutzzone II (Pflegezone) und FFH-Flächen des Biosphärenreservates vom 01.06.2024 bis 31.05.2028.

Brandenburg

Geschäftszeichen: 2024-816ABZ8-009

Ort der Leistungserbringung:

- Wehr Große Tränke
- Schleuse und Betriebsgelände Fürstenwalde
- Schleuse Kersdorf
- Schleuse Neuhaus
- Liegestelle Müllrose
- Schleuse Eisenhüttenstadt
- Pumpwerk Eisenhüttenstadt

Art und Umfang der Leistung: Rasenmähd (bis 11 x jährl. im Bereich Schleuse und Betriebsgelände Fürstenwalde und 6 x jährl. in anderen Bereichen von Mai bis Oktober), incl. schadloser Beseitigung des Mähgutes, incl. schadlose Beseitigung von Unrat auf der Mähfläche (Äste, Hausmüll, Flaschen, jedoch kein Sperr- oder Sondermüll);

- Pflege einzelner Blumenrabatten (bis 6 x jährl. im Zeitraum von Mai bis November);
- Bearbeitung von Gehölzflächen (bis zu 2 x jährl., Heckenschnitt);
- Laub rechen und entsorgen (bis zu 2 x jährl.);
- Unkraut auf Wegen und Plätzen beseitigen. (teils händisch)

Thüringen

Geschäftszeichen: 10-1-19/2024

Erfüllungsort: Grünes Band im Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt

Beschreibung: Dienstleistungen zur Landschaftspflege, Verkehrssicherung, Wegeinstandhaltung sowie von forstbetrieblichen Maßnahmen

Maschinenhandel**Geschäftszeichen:** 6002641788-BAIUDbw DL II 4.1**Ort der Leistungserbringung:** BwDLz Hammelburg**Art und Umfang der Leistung:** 1 EA Kipp-Anhänger**Geschäftszeichen:** 24/S/0113/SB**Ort der Leistungserbringung:** Anlieferung an den Flussbereich Schönebeck, Betriebsstelle Pretzien, Pretziener Wehr, 39245 Pretzien**Art und Umfang der Leistung:** Lieferung von 2 Stück Anbaugeräten (Schlegelmulcher als Frontanbaugeräte an vorhandene Mähgeräte) zur Damm- und Deichpflege**Geschäftszeichen:** 24/S/0115/WB**Ort der Leistungserbringung:** Anlieferung an den Flussbereich Wittenberg, Betriebsstelle Raguhn, Wittenberger Straße 1, 06779 Raguhn**Art und Umfang der Leistung:** Lieferung von 1 Stück selbstfahrendem zweiachsigem Mähgerät zur Damm- und Deichpflege**Geschäftszeichen:** 24/S/0114/GN**Ort der Leistungserbringung:** Anlieferung an den Flussbereich Genthin, Betriebsstelle Burg, Parchauer Chaussee 7, 39288 Burg**Art und Umfang der Leistung:** Lieferung von 1 Stück Mähtraktor zur Damm- und Deichpflege**Geschäftszeichen:** 6002650431-BAIUDbw DL II 4.1**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Hamburg**Art und Umfang der Leistung:** 2 EA Geräteträger <60 km/h bis 40 kW**Geschäftszeichen:** 6002650435-BAIUDbw DL II 4.1**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Hamburg**Art und Umfang der Leistung:** 1 EA Tieflader über 18 to**Geschäftszeichen:** 6002650998-BAIUDbw DL II 4.1**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Hamburg**Art und Umfang der Leistung:** 2 EA Sichelmäher, 1,26 - 1,80 m Arbeitsbreite**Geschäftszeichen:** HVV L 11/2024,**Ort der Leistungserbringung:** 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1, Betriebshof**Art und Umfang der Leistung:** Lieferung eines Dreiseitenkippers; Fahrzeugtyp: Kipper Fahrgestell; Fahrerhaus: S- Fahrerhaus; Motorleistung: min. 155 kW/ 211 PS; Antrieb: 4x2; Lenkertyp: links; Aufbau: Dreiseitenkipper 4,0 x 2,35 x 0,4 m**Geschäftszeichen:** ÖAL 319/24-67**Ort der Leistungserbringung:** Erfurt**Art und Umfang der Leistung:** Lieferung von einem Abrollkipperfahrzeug

Pos. 1: Abrollkipperfahrzeug: Fahrzeugbreite ohne Außenspiegel: max. 2.500 mm, Fahrzeuglänge: max. 6.800 mm, Fahrzeughöhe (unbelastet): max. 3.000 mm, Farbe: weiß, Federung der Hinterachse: Ausführung in Luftfederung

Pos. 2: Abrollkipper: hydraulischer Abrollkipper, Bügelhöhe: 900 mm

Geschäftszeichen: 333-2023-0125**Ort der Leistungserbringung:** 93059 Regensburg**Art und Umfang der Leistung:** Lieferung eines 4-achsigen Tiefladepattformanhängers**Geschäftszeichen:** 81217/2024/ldw_Geräte/D22**Ort der Leistungserbringung:** Lieferung an 3 Standorte der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau lt. Leistungsbeschreibung**Art und Umfang der Leistung:** Lieferung von einem kombinierten Kultivator, zwei Parzellendüngerstreuern

Geschäftszeichen: 6002639821-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Stetten am kalten Markt

Beschreibung: 1 EA Lkw für Abrollcontainer

Geschäftszeichen: 214-02.05-20.0272-23-II-D

Erfüllungsort: Braunschweig, Postleitzahl: 38116

Beschreibung: Lieferung eines betriebsbereiten Allradtraktors (Neufahrzeug) inkl. fachkundigen Einweisung, Darüber hinaus garantiert der Auftragnehmer die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung des betriebsbereiten Fahrzeugs.

Geschäftszeichen: 81106/2024/Parzellentraktor und Drillmaschine/D22

Ort der Leistungserbringung: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Versuchstation Walbeck, Am Dorfanger 5, 06333 Hettstedt OT Walbeck

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Parzellentraktors mit dazu passender Parzellendrillmaschine